

Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Bungsbergvorland mit Högsdorfer Hügelland und Umgebung"
vom 02. November 2018

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit § 15 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.05.2018, (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Die besonders markante eiszeitlich geprägte Moränenlandschaft auf dem Gebiet der Gemeinden Blekendorf, Dannau, Helmstorf, Högsdorf, Hohwacht, Kirchnüchel und Kletkamp wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Bungsbergvorland mit Högsdorfer Hügelland und Umgebung" unter Nummer 20 in das bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Plön als unterer Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete aufgenommen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 6.496 ha groß. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:
 - Im Norden ab der Grenze zum Kreis Ostholstein an der B 202 dieser Richtung Westen folgend unter südlicher Umgehung der Ortslage von Kaköhl bis zur L 258, anschließend nach Norden bis zur B 202, dieser nach Westen folgend bis zur Abzweigung nach Hohenkamp, Richtung Hohenkamp die Ortslage Blekendorf südlich umgehend bis zur Kreisstraße K 27, dieser südlich auf ca. 300 m folgend bis zur Abfahrt Friederikental, entlang des Waldrandes nach Norden und Nordwesten bis zur Straße Steinkamp, dann nach Nordwesten an der Grenze des Waldes Großes Holz bis zur B 202, der B 202 auf ca. 700 m nach Westen folgend, dann nach Süden entlang der Waldgrenze Großes Holz bis zur Gemeindegrenze Hohwacht-Blekendorf, entlang dieser Grenze nach Westen bis zum Kerbtal, dort parallel zum Knick ca. 200 m nach Norden, weiter am Knick entlang nach Westen bis zum Weg Helmstorf-Wetterade, an diesem Weg ca. 500 m nach Norden bis zum Wald,
 - im Westen vom Wald nach Südwesten am Waldrand und Knick entlang bis zum Wald Steinbusch, am östlichen Waldrand und Knick entlang in südlicher Richtung bis zur Zufahrt Gut Wetterade an der L 178, von dort die Ortslage von Kühren südlich umgehend nach Westen bis zum Feldweg Kühren-Dannau, an diesem nach Süden bis zur Gemeindegrenze Helmstorf-Dannau, dann der Gemeindegrenze nach Süden am Waldrand folgend, weiter nach Süden unter südlicher Umgehung der Gutsanlage Neuweatherade, dann nach Norden bis zum Feldweg Grellenkamp, weiter in westlicher Richtung bis Grellenkamp, dann Richtung Süden und Westen Richtung Dannau bis

zur K 40, von dort unter südlicher Umgehung der Ortslage Dannau bis zur L 55, entlang der L 55 Richtung Süden bis zur Kreisgrenze.

- im Süden der Kreisgrenze zu Ostholstein Richtung Osten folgend.
- im Osten der Kreisgrenze Richtung Norden folgend bis zur L 258 südöstlich Nessendorf, die Ortslage von Nessendorf umgehend bis zur Kreisgrenze, dieser in nördlicher Richtung folgend bis zur B 202.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 40.000 ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes schwarz dargestellt. Diese Übersichtskarte enthält nur einen groben Umriss des Landschaftsschutzgebietes. Die verbindliche Grenze ist aus den Abgrenzungskarten 1 und 2 ersichtlich.

- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten 1 - westlicher Teil - und 2 - östlicher Teil - im Maßstab 1 : 10.000 durch eine grüne Linie eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Soweit Knicks die Grenze bilden, liegen diese innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Vom Landschaftsschutz ausgenommen sind die im Zusammenhang bebauten Ortslagen, die durch bestandskräftige Bauleitplanung für eine bauliche Entwicklung überplanten Flächen sowie die Außenbereichslagen Flehm in der Gemeinde Högisdorf und Frankfurt am Karpfenteich in der Gemeinde Kirchnüchel. Die Abgrenzung dieser Bereiche ist in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 durch eine grüne Linie eingetragen.

Die Ausfertigungen der Abgrenzungskarten sind bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Plön als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil der Verordnung.

Weitere Karten sind bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Lütjenburg niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ein besonders markanter Ausschnitt aus der eiszeitlich geprägten Moränenlandschaft des ostholsteinischen Hügellandes. Dieser Landschaftsraum ist geprägt durch

- die besondere Grund- und Endmoränenlandschaft, die teilweise als ringförmige Moränenwälle den Bungsbergbereich umschließen und als besonders schützenswerte geologische und geomorphologische Objekte von landesweiter Bedeutung sind
- einen überdurchschnittlich hohen ökologisch wertvollen Waldanteil
- markante tief eingeschnittene Kerbtäler der Mühlenau und Schmiedenau
- besondere Gutslandschaften von Helmstorf, Kletkamp und Rolübbe
- die besondere Teichlandschaft bei Kletkamp

Weitere bedeutende Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes sind die landschaftsprägenden Alleen der Gutslandschaften, landschaftsprägende Einzelbäume und Überhälter, Fließgewässer, Teiche, Kleingewässer, feuchte Senken, großflächige Gutsbereiche, kleinteilige bäuerliche Feldfluren sowie eine Vielzahl von Hügelgräbern.

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung und Entwicklung
1. der ökologisch besonders bedeutsamen und vielfältigen naturnahen bis natürlichen Biotopstrukturen und -funktionen;
 2. des einzigartigen Landschaftsbildes;

3. der landschaftsgebundenen Erholungsmöglichkeiten;
 4. der besonderen kulturhistorischen Anlagen;
 5. der besonderen geologischen und geomorphologischen Objekte
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet weist eine besondere Eignung für das Natur- und Landschaftserlebnis auf und bietet zahlreichen Tier- und Pflanzenarten sowie -gemeinschaften Lebensraum von örtlicher und überregionaler Bedeutung. Dieser Zustand ist in seiner Gesamtheit zu erhalten, zu pflegen und - soweit erforderlich - zu verbessern.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet eignet sich besonders für Maßnahmen, die die Lebensbedingungen von Tier- und Pflanzenarten der natürlichen Lebensgemeinschaften verbessern. Die Maßnahmen können nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/ Nutzungsberechtigten durchgeführt werden. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere die Verbesserung
- der natürlichen Waldentwicklung
 - der Lebensbedingungen für Amphibien
 - der Durchgängigkeit der Fließgewässer
 - der Lebensbedingungen für Großvögel wie Seeadler, Rotmilan, Rohrdommel, Kranich und Schwarzstorch

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere ist es verboten:

1. Baugenehmigungspflichtige Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen;
2. Windenergieanlagen zu errichten, soweit sie als Nebenanlage nicht überwiegend der Eigenversorgung dienen;
3. oberflächennahe Bodenschätze abzubauen oder andere Abgrabungen sowie Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 qm ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 cbm beträgt;
4. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung) eines Gewässers oder seiner Ufer, Deich- und Dammbauten, Bauten des Küstenschutzes, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen nachteilig im Sinne des Naturhaushaltes zu verändern;
5. Wald und Feldgehölze abzuholzen und in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

6. Gehölzbestände auf Geländekuppen und -höhen, Hängen sowie an Feld- und Wegrainen erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
 7. prägende Geländeeinschnitte, Senken und Mulden zu verfüllen oder auf andere Art zu verändern sowie prägende Kuppen und Höhen oder Höhenzüge ganz oder teilweise zu verändern;
 8. Landschaftsbestandteile und Naturgebilde von ökologischer, geowissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen;
 9. Gewässer, Ufer und ihre Ufervegetation sowie Schwimmblatt- und Röhrichtbestände und sonstige Feuchtgebiete zu schädigen, nachteilig zu verändern oder zu beseitigen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen sind erlaubt:

1. Die von der Naturschutzbehörde oder von den Eigentümern/Nutzungsberechtigten jeweils im gegenseitigen Einvernehmen durchzuführenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzzweckes im Sinne des § 3 dieser Verordnung einschließlich der hierfür erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen;
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 des Landesnaturschutzgesetzes;
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 5 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen und Wege unter Beachtung einer naturnahen Entwicklungsmöglichkeit der Straßen- und Wegeränder und Ausrichtung auf die Bedeutung als Teil der Biotopverbundsysteme;
5. die Anlage, der Betrieb und die Unterhaltung von Drainagen zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt zu besorgen sind;
6. die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und der Gewässerränder unter Beachtung einer naturnahen Entwicklungsmöglichkeit der Straßen-, Wege- und Gewässerränder sowie Gewässerrandstreifen und Ausrichtung auf die Bedeutung als Teil der Biotopverbundsysteme; die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 21 des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotope führen; Überschwemmungswiesen, feuchte Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen dürfen nicht erheblich oder nachhaltig verändert werden;
7. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des Bundesjagdgesetzes;

8. die Errichtung jagdlicher Einrichtungen, soweit sie nicht baugenehmigungspflichtig sind;
9. bestehende Nutzungen im Rahmen des § 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
10. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 6 **Genehmigungsbedürftige Handlungen** **(Ausnahmen und Befreiungen)**

- (1) Für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall nach Maßgabe des § 51 des Landesnaturschutzgesetzes Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vereinbaren lässt:
 1. Die Errichtung oder wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bevorrechtigt im Außenbereich zulässige Vorhaben mit Ausnahme von raumbedeutsamen Windenergieanlagen;
 2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von folgenden baugenehmigungsfreien baulichen Anlagen:
 - Gebäude ohne Aufenthaltsräume, ohne Toiletten und ohne Feuerstätten mit Ausnahme von Verkaufs- und Ausstellungsständen sowie untergeordnete bauliche Anlagen mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³ - im Außenbereich bis zu 10 m³ -, notwendige Garagen bis 30 m² Grundfläche
 - landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Gebäude ohne Aufenthaltsräume, ohne Toiletten und ohne Feuerstätten bis zu 4 m Firsthöhe, wenn sie nur zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen, Geräten oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,
 - Gewächshäuser bis zu 5 m Firsthöhe, die einem land-, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb dienen und höchstens 100 m² Grundfläche haben,
 - sonstige Behälter bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 6 m Höhe sowie landwirtschaftliche Dünge- und Futtermittelsilos, ausgenommen ortsfeste Behälter mit mehr als 1 m³ Behälterinhalt für brennbare und schädliche Flüssigkeiten und für verflüssigte Gase
 - Werbeanlagen;
 3. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen außerhalb von Straßen; keiner Ausnahme bedürfen Anlagen wie elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh;

4. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art; keiner Ausnahme bedürfen die Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art sowie Wildschutzzäune an Straßen;
 5. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb der dafür bestimmten Plätze unter Beachtung des § 37 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes;
 6. die Durchführung von Veranstaltungen oder Handlungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss stören;
 7. die Beseitigung von Überhältern in Knicks und Einzelbäumen mit einem Stammumfang von mehr als 200 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden;
 8. die Beseitigung von Baumreihen und Alleebäumen;
 9. Erstaufforstungen, die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes.
- (2) Die Genehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen und andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 und 6 dieser Verordnung oder zu Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbestimmungen stehen, so hat die untere Naturschutzbehörde gemäß § 11 Abs. 7 und 8 des Landesnaturschutzgesetzes die Fortsetzung des Eingriffes zu untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers zu verlangen, sofern auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können. Die Anordnung von ausgleichenden Maßnahmen nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (4) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen erteilen.

§ 7

Antragsunterlagen

Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Plön als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Genehmigung eine Handlung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 dieser Verordnung vornimmt;
 2. Auflagen, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Ausnahme oder Befreiung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können gemäß § 57 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 können gemäß § 57 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

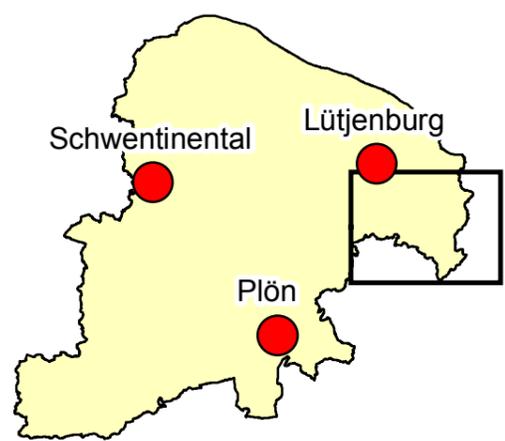
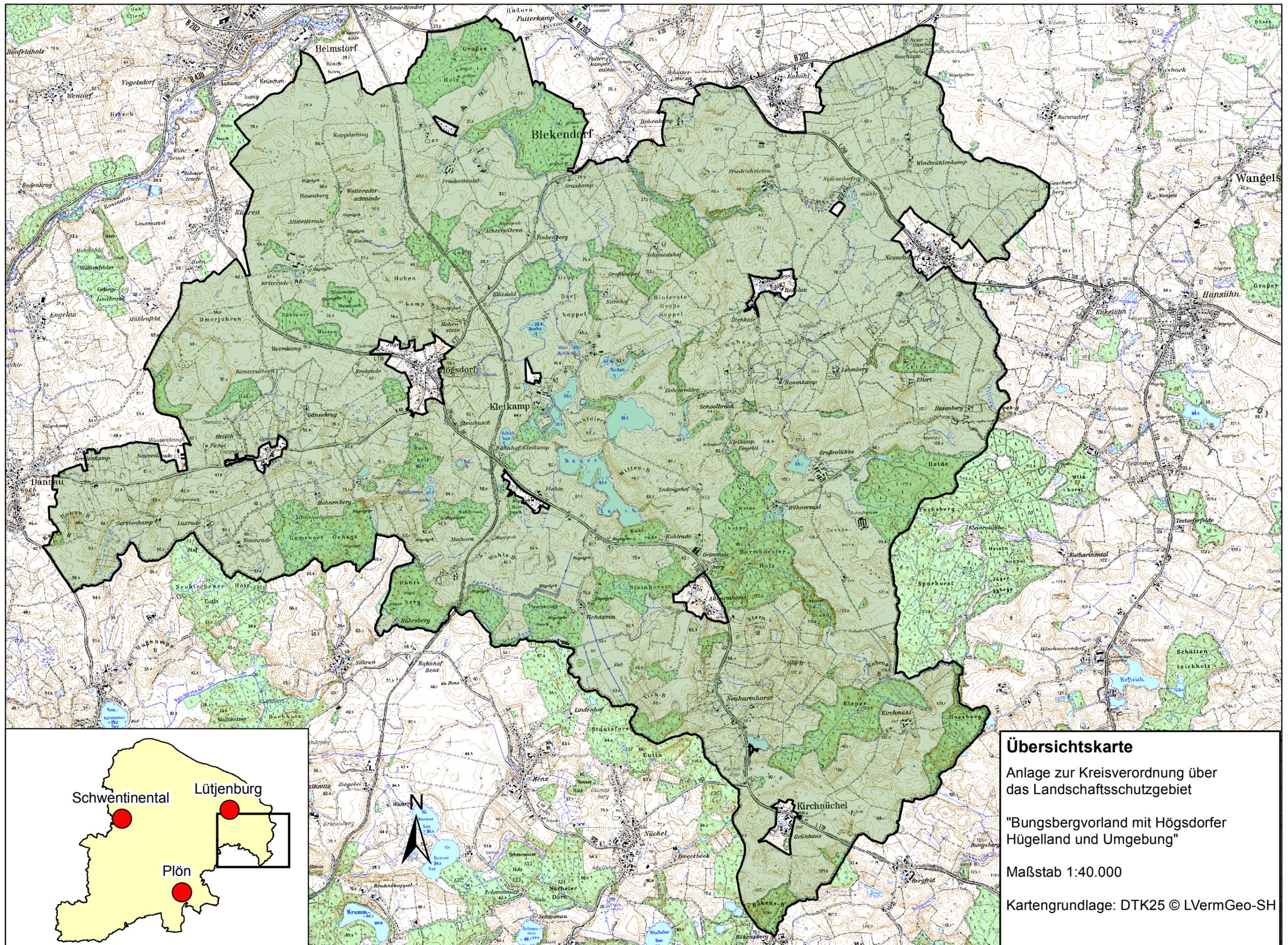
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Plön, den 02.11.2018

Kreis Plön
Die Landrätin
als untere Naturschutzbehörde

gez. Stephanie Ladwig

(Stephanie Ladwig)



Übersichtskarte
Anlage zur Kreisverordnung über
das Landschaftsschutzgebiet
"Bungsbergvorland mit Högstorf
Hügelland und Umgebung"
Maßstab 1:40.000
Kartengrundlage: DTK25 © LVerGeo-SH